

URNr.  
vom  
Az: 1/4/mi

## Verschmelzungsvertrag

Heute, den

- ..... 2018

sind vor mir,

Ralf Rebhan,

Notar in Cadolzburg,

in den Amtsräumen in Cadolzburg, Obere Bahnhofstraße 7, gleichzeitig anwesend:

1. a) **Herr Herbert Erdorf**,  
geb. am 2. Juni 1951,  
wohnhaft Hagenleite 6, 90574 Roßtal,  
nach Angabe ohne Ehevertrag verheiratet,  
ausgewiesen durch seinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis.
  
- b) **Herr Otmar Potjans**,  
geb. am 23. September 1959,  
wohnhaft Heinrichstraße 13, 90574 Roßtal,  
nach Angabe in modifizierter Zugewinnngemeinschaft verheiratet,  
ausgewiesen durch seinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis.

Herr Erdorf und Herr Potjans erklären hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als gemeinsam zur Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder des  
Turnverein Roßtal e. V.  
mit dem Sitz in Roßtal,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 327.

Hierzu bescheinige ich nach Einsicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth am heutigen Tage, dass dort im Vereinsregister unter Nr. 327 der vorgenannte Verein eingetragen und Herbert Erdorf 1. Vorsitzender und Otmar Potjans als 2. Vorsitzender gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechnigt sind.

2. **Herr Hans Kittler**,  
geb. am 31. März 1953,  
wohnhaft Am Hopfengarten 23, 90574 Roßtal,  
nach Angabe ohne Ehevertrag verheiratet,  
ausgewiesen durch seinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis.

Herr Kittler erklärt hier nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als einzeln zur Vertretung berechtigtes Vorstandsmitglied des  
Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e. V.  
mit dem Sitz in Roßtal,  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 243.

Hierzu bescheinige ich nach Einsicht in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth am heutigen Tage, dass dort im Vereinsregister unter Nr. 243 der vorgenannte Verein eingetragen und Hans Kittler als 1. Vorsitzender einzeln zur Vertretung berechtigt ist.

Die Erschienenen ließen folgenden  
Verschmelzungsvertrag  
beurkunden und erklärten, handelnd wie angegeben:

**I.**

**Vermögensübertrag, Satzungsfeststellung**

Der Turnverein Roßtal e. V. und der Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e. V. übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den hiermit neu gegründeten

**TSV Roßtal (TurnSportVerein Roßtal) e. V.**  
**mit dem Sitz in Roßtal**

im Wege der Verschmelzung durch Neugründung. Der TSV Roßtal e.V. gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des Turnverein Roßtal e.V. und des Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e.V. Mitgliedschaften. Der TSV Roßtal (TurnSportVerein Roßtal) e.V. wird nachfolgend als TSV Roßtal bezeichnet.

Die Satzung des neugegründeten TSV Roßtal e. V. ist in der Anlage zu dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beigefügt und wurde mit verlesen. Die Satzung wird festgestellt.

## **II. Gegenleistung**

Der TSV Roßtal e. V. gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des Turnverein Roßtal e. V. und des Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e. V. die Mitgliedschaft im TSV Roßtal e. V. Die Angaben zur Mitgliedschaft ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Urkunde genommenen geltenden Satzung des TSV Roßtal e. V.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im Turnverein Roßtal e. V. als auch im Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e. V. ist, erhält es im TSV Roßtal e. V. nur eine Mitgliedschaft. § 29 UmwG findet keine Anwendung, weil beide übertragende Rechtsträger gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit sind.

## **III. Bilanzstichtag**

Der Verschmelzung werden die Rechnungsunterlagen (Einnahmen und Ausgabenunterlagen, Kassenberichte) des Turnverein Roßtal e. V. und des Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e. V. zum 31. Dezember 2017 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

## **IV. Verschmelzungstichtag**

Die Übernahme des Vermögens des Turnverein Roßtal e. V. und des Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e. V. erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2018. Vom 1. Juli 2018 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Turnverein Roßtal e. V. und des Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e. V. als für Rechnung des TSV Roßtal e. V. vorgenommen.

**V.****Besondere Rechte**

Besondere Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei den übertragenden Rechtsträgern nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden i.R.d. Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

**VI.****Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

**VII.****Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

Die Arbeitsverhältnisse, die zwischen den übertragenden Vereinen und den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, werden unverändert weitergeführt. Alle individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen bleiben bestehen.

**VIII.****Vorstand**

Der Turnverein Roßtal e. V. und der Turn- und Sportverein (Tuspo) Roßtal e. V. bestellen als Gründer gemäß § 36 Abs. 2 UmwG einen ersten Vorstand für die Übergangszeit ab Abschluss des Vertrages bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Monaten (*noch in notarieller Prüfung*) nach Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister stattfinden soll.

Erster Vorstand sind folgende Personen:

1. Vorsitzender:	Herbert Erdorf
stellvertretender Vorsitzender, zugl. Hauptkassier:	Hans Kittler
stellvertretender Vorsitzender, zugl. Schriftführer:	Otmar Potjans.
stellvertretender Vorsitzender, zugl. Vorst. Sport :	Peter Lämmermann
stellvertretender Vorsitzender, zugl. Technischer Leiter:	Jochen Peipp:

**IX.  
Bedingungen**

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen beider Vereine bis zum 30. Juni 2018 vorliegen.

**X.  
Kosten**

Die durch diesen Vertrag und seiner Durchführung bei beiden übertragenden Vereinen entstehenden Kosten trägt der TSV Roßtal e. V. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die Vereine zu gleichen Teilen; alle übrigen Kosten trägt der jeweils betroffene Verein allein.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen  
vom Notar vorgelesen,  
von ihnen genehmigt und  
von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt, unterschrieben: